

Zum Anliegen des Petenten kann die Verwaltung berichten, dass für die Unterschutzstellung der Marienkapelle bereits im Jahr 1994 auf Antrag des Landschaftsverbandes Rheinland ein Verfahren über die Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW ( DSchG ) eingeleitet worden ist.

Eine Überprüfung der Denkmalliste ergab, dass das Verfahren nicht abgeschlossen worden ist. Die nach § 3 Abs. 2 DSchG NRW vorgesehene Unterrichtung des Eigentümers über die von Amtswegen eingeleitete Unterschutzstellung ist ausgeblieben.

Mit Bescheid vom 29.05.2018 wurde die Unterrichtung des Eigentümers nachgeholt und die damit verbundene Eintragung vollzogen.

Bescheid und Eintragungstext wird als Anlage beigefügt.